

Gefahrtragung beim Versendungskauf (§ 447)

- Anwendungsbereich: Alle Kaufverträge außer Verbrauchsgüterkäufe (§ 475 II BGB)
- Inhalt: Beim Versendungskauf soll schon der Käufer das Versendungsrisiko tragen => Gegenleistungsgefahr geht mit der Übergabe an die Transportperson über
- Voraussetzungen des Gefahrübergangs:
 1. „Versendung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort“
 - Greift nur bei Schickschulden
 - Transport ist dann nicht Teil der Leistungspflicht des Verkäufers (nur Versand)
=> Transporteur ist nicht sein Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB
 2. Auf Verlangen des Käufers
 - Nicht bei Eigeninitiative des Verkäufers
 3. Str., ob auch Angestellte des Verkäufers „Transportperson“ sein können
 - H.M.: Ja => Entlastung des Verkäufers, wenn die Sache beim Transport untergeht
 - M.M.: Nein, Gefahrübergang erst bei Übergabe an den Käufer (§ 446 S. 1 BGB)
 4. Folge: Übergang der Gefahr des zufälligen (!) Unterganges
 - Str., ob nur spezifische Transportrisiken umfasst sind

Gewährleistungsrecht: Überblick

- § 433 I 2 BGB: Der Verkäufer muss die Kaufsache frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern
 - Sachmangel (§ 434 BGB): Die tatsächliche Qualität entspricht bei Gefahrübergang nicht der geschuldeten Qualität (z.B. das Auto fährt nicht)
 - Rechtsmangel (§ 435 BGB): Die Kaufsache ist mit Rechten Dritter belastet (z.B. Eigentum oder Pfandrecht Dritter)
- Mangelhafte Lieferung ist Schlechterfüllung => Verkäufer hat noch nicht vollständig erfüllt. Folgen:
 - Käufer muss mangelhafte Ware nicht annehmen
 - Käufer ist nicht nach § 433 II 1 BGB zur Abnahme verpflichtet (§ 273 BGB gegenüber Abnahmeanspruch)
 - Annahmeverweigerung führt nicht zu Annahmeverzug (§ 294 BGB)
 - Verkäufer hat dann noch gar nicht geleistet => Zurückbehaltungsrecht für Kaufpreis, § 320 BGB + Totalrechte aus §§ 280 ff., 323 ff. BGB (ohne § 437 BGB!)
 - Nach Annahme der Ware: Gewährleistungsrechte gem. § 437 BGB
 - Nacherfüllungsanspruch (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB) (=> § 320 BGB)
 - Rücktrittsrecht nach Fristsetzung (§§ 437 Nr. 2, 323 BGB)
 - Minderungsrecht nach Fristsetzung (§§ 437 Nr. 2, 441 BGB)
 - Schadensersatzansprüche (§§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB)

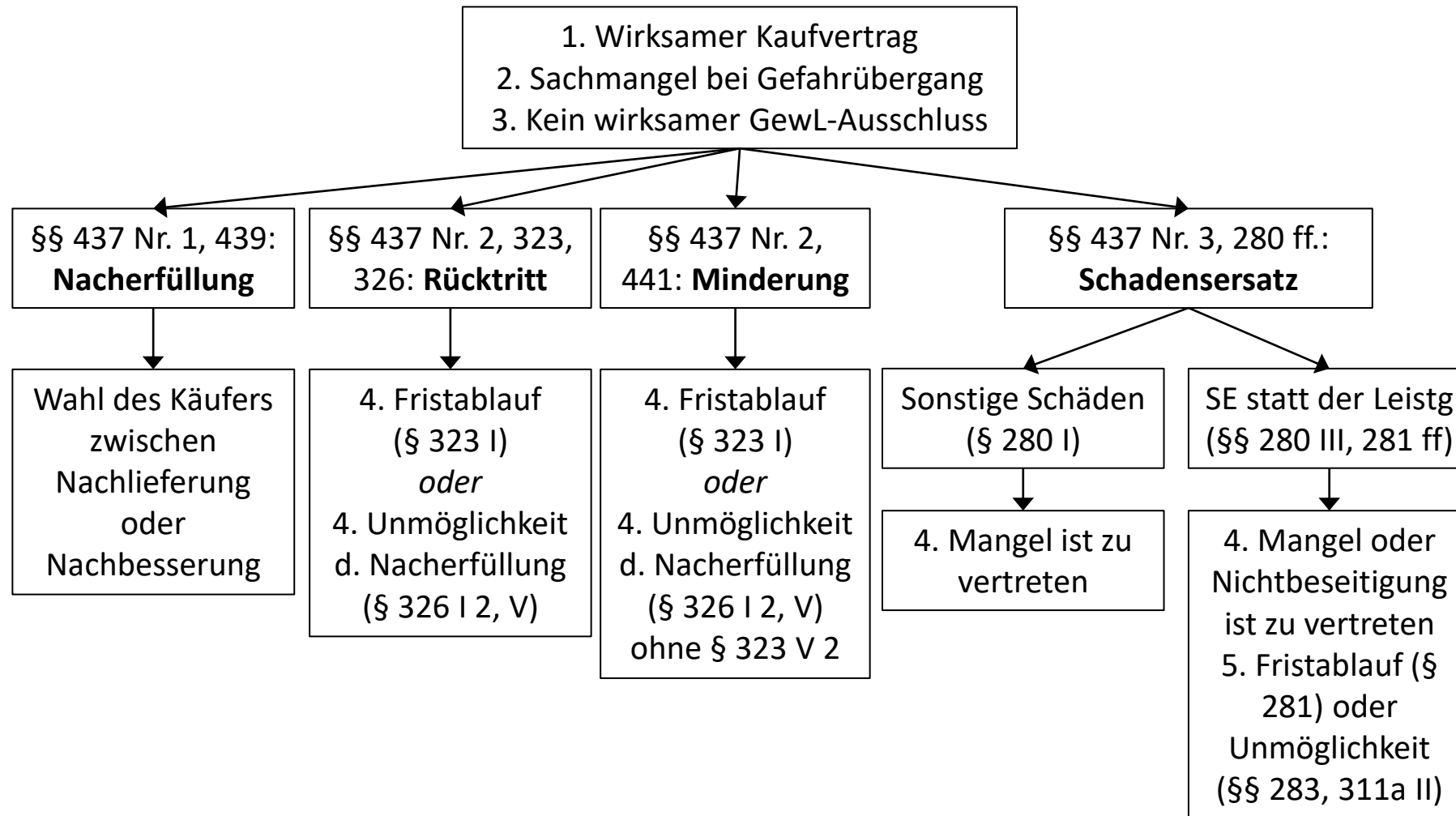
Gewährleistungsrechte im Überblick

- Behebbarer Mängel:
 - Nacherfüllungsanspruch auf Reparatur (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung, §§ 437 Nr. 1, 439 BGB
 - Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis gem. § 320 BGB
 - Nach erfolgloser Fristsetzung zur Nacherfüllung:
 - Rücktrittsrecht (§§ 437 Nr. 2, 323 BGB)
 - Minderungsrecht (§§ 437 Nr. 2, 441 BGB)
 - Schadensersatz statt der Leistung (§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB)
- Unbehebbarer Mängel:
 - Sofortiges Rücktrittsrecht (§§ 437 Nr. 2, 326 I 2, V, 323 BGB)
 - Sofortiges Minderungsrecht (§§ 437 Nr. 2, 326 I 2, V, 323, 441 BGB)
 - Schadensersatz statt der Leistung (§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283, 311a II BGB)
- Stets: Schadensersatz neben der Leistung (§ 280 I BGB) – „Mangelfolgeschäden“

Gewährleistungsrechte: Allgemeine Voraussetzungen

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Vorliegen eines Sachmangels/Rechtsmangels bei Gefahrübergang
3. Besondere Voraussetzungen des jeweils geltend gemachten Gewährleistungsrechts
 - Z.B. fruchtlose Fristsetzung vor Rücktritt oder Minderung (§§ 437 Nr. 2, 323 BGB)
 - Z.B. Unmöglichkeit der Nacherfüllung vor sofortigem Rücktritt (§§ 437 Nr. 2, 326 V BGB)
 - Z.B. Vertretenmüssen für Ersatz von Mangelfolgeschäden (§§ 437 Nr. 3, 280 I 2 BGB)
4. Kein (wirksamer) Gewährleistungsausschluss

Überblick: Gewährleistungsrechte



Gewährleistungsrecht: Zeitlicher Anwendungsbereich

- Ausgangspunkt § 434 I BGB: Sachmangel muss „bei Gefahrübergang“ vorgelegen haben => erst ab diesem Zeitpunkt greift § 437 BGB, vorher allgemeines Leistungsstörungenrecht (Nichtleistung)
- Wann ist „Gefahrübergang“?
 - Stückschulden: §§ 446, 447 BGB => Übergabe an den Käufer oder an die Transportperson
 - Gattungsschulden:
 - Eigentlich kein Gefahrübergang bei mangelhafter Leistung, da § 243 II Leistung einer Sache „mittlerer Art und Güte“ voraussetzt
 - Daher h.M.: Abstellen auf „fiktiven Gefahrübergang“, d.h. dem Zeitpunkt, zu dem die Gefahr ohne den Mangel übergehen würde => §§ 446, 447
- Gegenmeinung in der Lit.:
 - Durch Zurückweisung der mangelhaften Leistung kann der Käufer „aus der Schlechtleistung eine Nichtleistung machen“ => geht auch noch nach Übergabe während einer angemessenen Untersuchungsfrist
 - Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels geht nach § 363 BGB erst dann auf den Käufer über, wenn er die Kaufsache „als Erfüllung angenommen hat“, d.h. als prinzipiell erfüllungstauglich (= konkludente Erklärung zusätzlich zur körperlichen Annahme)
 - Daher Gewährleistungsrecht erst ab Annahme „als Erfüllung“